

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung
I A 2 - 3836
Tel.: 9(0)13 - 3251

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin über Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Übertragung von
Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung**

Vom 1. September 2022

Auf Grund des § 96 Absatz 4 Satz 2 und des § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 96 Absatz 4 Satz 2 und § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 266) verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung zur Übertragung von
Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung**

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung vom 11. Juni 2010 (GVBl. S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden in der ersten Klammer die Wörter „§ 12 Satz 1 BNotO" durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 1 BNotO" und in der zweiten Klammer die Wörter „§ 48c Absatz 1 und § 97 Absatz 3 Satz 2 BNotO" durch die Wörter „§ 48b Absatz 2, § 48c Absatz 3 und § 97 Absatz 3 Satz 2 BNotO" ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden in der ersten Klammer die Wörter „§ 56 Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 und 4 jeweils in Verbindung mit § 57 Absatz 2 BNotO" durch die Wörter „§ 56 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 4 und 5 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 57 Absatz 2 BNotO" und in der dritten Klammer die Wörter „§ 64 Absatz 1 Satz 3 BNotO" durch die Wörter „§ 56 Absatz 7 BNotO" ersetzt.
- c) In Nummer 8 werden in der ersten Klammer die Wörter „§ 98 Absatz 1 Satz 2 BNotO" durch die Wörter „§ 98 Satz 2 BNotO" ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Bestallungsurkunden" durch das Wort „Bestellungsurkunden" ersetzt.
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Schöneberg werden die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (im Folgenden BNotO) übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf den Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken (§ 18a Absatz 3 Satz 1 BNotO),
2. die Entscheidung über die Gewährung eines anonymisierten oder nicht anonymisierten Zugangs (§ 18b Absatz 1 und 2 BNotO),
3. die Entscheidung über die Verwendung der Inhalte für andere Forschungshaben (§ 18c Absatz 2 BNotO),
4. die Entscheidung über die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse (§ 18c Absatz 3 BNotO) und
5. die Erhebung der Kosten (§ 18d Absatz 2 BNotO).“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Allgemeines:

Aufgrund umfangreicher Änderungen der Bundesnotarordnung (BNotO) ist eine redaktionelle Anpassung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung erforderlich (BNotOAÜVO).

Ferner soll die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken gemäß § 18a BNotO sowie weitere damit in Zusammenhang stehende Befugnisse nach §§ 18b, 18c und 18d BNotO auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Schöneberg übertragen werden. Die Gewährung des Zugangs soll dadurch vereinfacht werden.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 und 2

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung der Verweisungen auf die Bundesnotarordnung.

Zu Nummer 3

Durch den angefügten Absatz 3 werden die Aufgaben und Befugnisse der Landesjustizverwaltung gem. §§ 18a ff. BNotO im Zusammenhang mit der Gewährung von Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Schöneberg übertragen.

Angesichts der in § 18a Absatz 1 Nummer 2 BNotO normierten Voraussetzung für die Gewährung von Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse, dass seit dem Tag der Beurkundung oder seit dem Tag der Eintragung in das Verzeichnis mehr als 70 Jahre vergangen sein müssen, handelt es sich um Unterlagen, die in aller Regel durch das Amtsgericht Schöneberg verwahrt werden. Sollten sich Urkunden und Verzeichnisse ausnahmsweise noch bei einem notariellen Verwahrer befinden, können sie durch diesen an das Amtsgericht übermittelt werden. Eine gespaltene Zuständigkeit, wie sie bei Übertragung der Aufgaben nach §§ 18a ff. BNotO allein im Hinblick auf durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts verwahrten Unterlagen entstünde, wird so vermieden. Weiter enthält § 112 BNotO im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben auf nachgeordnete Behörden keine Einschränkungen und nach der Gesetzesbegründung zu § 18a Absatz 2 Satz 1 BNotO ist die Übertragung auf eine Aufsichtsbehörde im Sinne des § 92 BNotO nicht als zwingend anzusehen. Es sprechen vielmehr Gründe der Praktikabilität für die beabsichtigte Übertragung auf die verwahrende Stelle. Insbesondere wird durch die damit entfallende Übersendung von Urkunden und Verzeichnissen eine Beschleunigung des Zugangs und eine Verringerung des Risikos von Beschädigung oder Verlust der Unterlagen erreicht. Weiter wird die den Anträgen auf Zugang zu Forschungszwecken und den dahinterstehenden Forschungsvorhaben zuzumessende Bedeutung durch die Delegation auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Schöneberg nicht geschmälert.

Auch die Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der ggf. durch die Zugangsgewährung Betroffenen bzw. der notariellen Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 18 BNotO ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Schöneberg ohne weiteres gewährleistet.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das zeitnahe Inkrafttreten der Verordnung nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 und 3 der Verfassung von Berlin, § 52 Absatz 1 GGO II

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 1. September 2022

Dr. Lena Kreck
Senatorin für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung	
alte Fassung	neue Fassung
Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung
<p>§ 1 [Übertragung der Aufgaben] (1) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Kammergerichts werden die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (im Folgenden BNotO) übertragen:</p> <p>[...]</p> <p>2.die Entscheidung über die Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle und die Bestellung von Notarinnen und Notaren (§ 12 Satz 1 BNotO) sowie die erneute Bestellung (§ 48c Absatz 1 und § 97 Absatz 3 Satz 2 BNotO),</p> <p>[...]</p> <p>6.die Bestellung von Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern (§ 56 Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 und 4 jeweils in Verbindung mit § 57 Absatz 2 BNotO), die Verlängerung der Bestellungsfrist (§ 56 Absatz 2 Satz 2 BNotO) und der vorzeitige Widerruf der Bestellung (§ 64 Absatz 1 Satz 3 BNotO),</p> <p>[...]</p> <p>8.die Erhebung der Disziplinarclage (§ 98 Absatz 1 Satz 2 BNotO) einschließlich der vorläufigen Amtsenthebung gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 BNotO in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das</p>	<p>§ 1 [Übertragung der Aufgaben] (1) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Kammergerichts werden die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (im Folgenden BNotO) übertragen:</p> <p>[...]</p> <p>2.die Entscheidung über die Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle und die Bestellung von Notarinnen und Notaren (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BNotO) sowie die erneute Bestellung (§ 48b Absatz 2, § 48c Absatz 3 und § 97 Absatz 3 Satz 2 BNotO),</p> <p>[...]</p> <p>6.die Bestellung von Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern (§ 56 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 4 und 5 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 57 Absatz 2 BNotO), die Verlängerung der Bestellungsfrist (§ 56 Absatz 2 Satz 2 BNotO) und der vorzeitige Widerruf der Bestellung (§ 56 Absatz 7 BNotO),</p> <p>[...]</p> <p>8.die Erhebung der Disziplinarclage (§ 98 Satz 2 BNotO) einschließlich der vorläufigen Amtsenthebung gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 BNotO in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das</p>

zuletzt durch Artikel 12b des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.

(2) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts werden die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (im Folgenden BNotO) übertragen:

1. die Aushändigung der Bestallungsurkunden (§ 12 BNotO),

[...]

zuletzt durch Artikel 12b des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.

(2) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts werden die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (im Folgenden BNotO) übertragen:

1. die Aushändigung der **Bestellungsurkunden** (§ 12 BNotO),

[...]

(3) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Schöneberg werden die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (im Folgenden BNotO) übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf den Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken (§ 18a Absatz 3 Satz 1 BNotO),

2. die Entscheidung über die Gewährung eines anonymisierten oder nicht anonymisierten Zugangs (§ 18b Absatz 1 und 2 BNotO),

3. die Entscheidung über die Verwendung der Inhalte für andere Forschungshaben (§ 18c Absatz 2 BNotO),

4. die Entscheidung über die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse (§ 18c Absatz 3 BNotO),

5. die Erhebung der Kosten (§ 18d Absatz 2 BNotO).

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. § 96 Absatz 4 Bundesnotarordnung

¹Von der Anwendbarkeit des § 41 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdisziplingesetzes kann durch Landesgesetz abgesehen werden. ²Die Landesregierungen werden ermächtigt, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Aufgaben und Befugnisse durch Rechtsverordnung auf den Landesjustizverwaltungen nachgeordnete Behörden zu übertragen. ³Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

2. § 112 Bundesnotarordnung

¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordneten Behörden zu übertragen. ²Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

3. § 12 Absatz 1 Bundesnotarordnung

(1) ¹Die Notare werden von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer durch Aushändigung einer Bestellsurkunde bestellt. ²Die Urkunde soll den Amtsbezirk und den Amtssitz des Notars bezeichnen und die Dauer der Bestellung (§ 3 Abs. 1 und 2) angeben.

4. § 48b Absatz 2 Bundesnotarordnung

(2) ¹Erklärt der Notar in dem Antrag auf Amtsniederlegung, sein Amt innerhalb von drei Jahren am bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, so wird er innerhalb dieser Frist dort erneut bestellt. ²§ 97 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Gesamtdauer einer oder mehrerer Amtsniederlegungen, die im Rahmen des Satzes 1 erfolgen, ist auf drei Jahre begrenzt, soweit nicht ausnahmsweise eine längere Dauer genehmigt wird.

5. § 48 c Absatz 3 Bundesnotarordnung

(3) ¹Erklärt der Notar in dem Antrag auf Amtsniederlegung, sein Amt nach dem Wegfall des Anlasses nach Absatz 1 Satz 1 am bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, so wird er innerhalb eines Jahres dort erneut bestellt. ²Die Dauer einer Amtsniederlegung nach Satz 1 ist auf die Gesamtdauer nach § 48b Absatz 1 Satz 4 anzurechnen. ³Im Übrigen gilt für eine Amtsniederlegung nach Absatz 1 § 48b Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 bis 5 entsprechend.

6. § 97 Absatz 3 Bundesnotarordnung

(3) ¹Gegen einen Anwaltsnotar kann als Disziplinarmaßnahme auch auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt werden. ²In diesem Fall darf die erneute Bestellung zum Notar nur versagt werden, wenn sich der Notar in der Zwischenzeit eines Verhaltens schuldig gemacht hat, dass ihn unwürdig erscheinen lässt, das Amt eines Notars wieder auszuüben.

7. § 56 Absatz 2 bis 7 Bundesnotarordnung

(2) ¹Ist ein Anwaltsnotar durch Erlöschen des Amtes ausgeschieden, so kann an seiner Stelle zur Abwicklung der Notariatsgeschäfte bis zur Dauer eines Jahres ein Notariatsverwalter bestellt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. ²In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist über ein Jahr hinaus verlängert werden. ³Ein nach Satz 1 bestellter Notariatsverwalter ist nur innerhalb der ersten drei Monate berechtigt, auch neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen.

(3) ¹Hat ein Notar sein Amt im Rahmen des § 48b Absatz 2 Satz 1 oder des § 48c Absatz 3 Satz 1 niedergelegt, so ist für die Dauer der Amtsniederlegung ein Notariatsverwalter zu bestellen. ²Sofern während der Dauer der Amtsniederlegung kein geeigneter Notariatsverwalter mehr zur Verfügung steht, kann der frühere Notar aufgefordert werden, vorzeitig seine erneute Bestellung zu beantragen. ³Kommt er dem nicht nach, verliert er seinen Anspruch aus § 48b Absatz 2 Satz 1 oder § 48c Absatz 3 Satz 1.

(4) In den Fällen des § 39 Absatz 2 kann statt einer Notarvertretung ein Notariatsverwalter bestellt werden, wenn die Bestellung einer Notarvertretung nicht zweckmäßig erscheint.

(5) ¹Übt im Fall des § 8 Absatz 1 Satz 2 ein Notar sein Amt nicht persönlich aus, so gilt bei einem hauptberuflichen Notar Absatz 1 entsprechend. ²Bei einem Anwaltsnotar kann ein Notariatsverwalter bestellt werden.

(6) ¹Zum Notariatsverwalter darf nur bestellt werden, wer im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 persönlich und im Sinne des § 5 Absatz 5 fachlich geeignet ist. ²Notarassessoren sind verpflichtet, das Amt eines Notariatsverwalters zu übernehmen.

(7) Die Bestellung eines Notariatsverwalters kann vorzeitig widerrufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

8. § 57 Absatz 2 Bundesnotarordnung

(2) ¹Der Notariatsverwalter wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde bestellt. ²§ 12 Absatz 2 und § 40 Absatz 2 gelten entsprechend.

9. § 98 Bundesnotarordnung

¹Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörden verhängt werden. ²Soll gegen den Notar auf Entfernung aus dem Amt, Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt werden, ist gegen ihn Disziplinaranzeige zu erheben. ³§ 14 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesdisziplinargesetzes findet auf die Entfernung vom bisherigen Amtssitz und die Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit entsprechende Anwendung.

10. § 18a Bundesnotarordnung

(1) Personen, die historische oder sonstige wissenschaftliche Forschung betreiben, ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu gewähren, soweit

1. dies für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens erforderlich ist und

2. seit dem Tag der Beurkundung oder seit dem Tag der Eintragung in das Verzeichnis mehr als 70 Jahre vergangen sind.

(2) ¹Der Zugang ist in Textform bei der verwahrenden Stelle oder bei der zuständigen Landesjustizverwaltung zu beantragen. ²In dem Antrag sind das Forschungsvorhaben und die Urkunden und Verzeichnisse, zu deren Inhalten Zugang begehrt wird, möglichst genau zu bezeichnen. ³Zudem ist in ihm darzulegen, warum der Zugang zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist. ⁴Wird ein nicht anonymisierter Zugang nach § 18b Absatz 1 Nummer 1 begehrt, ist zudem darzulegen, warum der Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten erreicht werden kann, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. ⁵Wird der Zugang von einer juristischen Person beantragt, so hat diese eine natürliche Person zu benennen, die das Forschungsvorhaben leitet.

(3) ¹Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet die zuständige Landesjustizverwaltung nach Anhörung der verwahrenden Stelle. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Ermittlung und Prüfung der notariellen Urkunden und Verzeichnisse einen unzumutbaren Aufwand erfordern würden.

11. § 18b Bundesnotarordnung

(1) Die Landesjustizverwaltung hat den Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken anonymisiert zu gewähren, soweit nicht

1. der Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten, die der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 unterliegen, erreicht werden kann oder

2. die Anonymisierung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(2) ¹Kommt nach Absatz 1 ein nicht anonymisierter Zugang in Betracht, so darf die Landesjustizverwaltung einen solchen nur gewähren, soweit das Forschungsinteresse das Interesse der vom Inhalt der Urkunde oder des Verzeichnisses betroffenen natürlichen oder juristischen Personen an der Geheimhaltung überwiegt. ²Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Interesse betroffener Personen an der Geheimhaltung das Forschungsinteresse überwiegen könnte, so ist den betroffenen Personen vor der Gewährung eines nicht anonymisierten Zugangs Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Kann eine Stellungnahme nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erlangt werden, so kann ohne diese Stellungnahme entschieden werden.

(3) ¹Die verwahrende Stelle hat den von der Landesjustizverwaltung gewährten Zugang durch die Erteilung von Auskünften zu eröffnen, soweit hierdurch der Forschungszweck erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ²Anderenfalls hat sie Einsichtnahme in die Urkunden und Verzeichnisse zu ermöglichen und auf Verlangen Abschriften zur Verfügung zu stellen. ³Eine Herausgabe der Urkunden und Verzeichnisse ist nicht zulässig.

(4) Ein nicht anonymisierter Zugang wird nur Forschenden eröffnet, die das Forschungsvorhaben als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete durchführen oder die zuvor entsprechend § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

12. § 18c Bundesnotarordnung

(1) ¹Forschende haben diejenigen ihnen zu Forschungszwecken zugänglich gemachten Inhalte notarieller Urkunden und Verzeichnisse, die der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 unterliegen, gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. ²Sie haben die an dem Forschungsvorhaben mitwirkenden Personen, die Zugang zu solchen Inhalten erhalten sollen, in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und auf die Strafbarkeit einer Pflichtverletzung hinzuweisen. ³Inhalte im Sinne des Satzes 1 sind zu vernichten, sobald sie für das Forschungsvorhaben nicht mehr benötigt werden.

(2) ¹Inhalte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dürfen nur für das Forschungsvorhaben verwendet werden, für das der Zugang gewährt worden ist. ²Die Verwendung für andere

Forschungsvorhaben bedarf der vorherigen Zustimmung der Landesjustizverwaltung.³Für die Erteilung der Zustimmung gelten § 18a Absatz 1 und § 18b Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) ¹Forschende dürfen Inhalte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung des Forschungsergebnisses unerlässlich ist. ²Eine Veröffentlichung bedarf der vorherigen Zustimmung der Landesjustizverwaltung. ³§ 18b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

13. § 92 Bundesnotarordnung

(1) Das Recht der Aufsicht steht zu

1. dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare und Notarassessoren des Landgerichtsbezirks;

2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare und Notarassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks;

3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare und Notarassessoren des Landes.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bestimmt die Landesjustizverwaltung die jeweiligen Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden.

14. § 18 Bundesnotarordnung

(1) ¹Der Notar ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden ist. ³Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, wenn die Beteiligten Befreiung hiervon erteilen; sind Beteiligte verstorben oder ist eine Äußerung von ihnen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an ihrer Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen.

(3) ¹Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, so kann der Notar die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen. ²Soweit diese die Pflicht verneint, können daraus, daß sich der Notar geäußert hat, Ansprüche gegen ihn nicht hergeleitet werden.

(4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Erlöschen des Amtes bestehen.